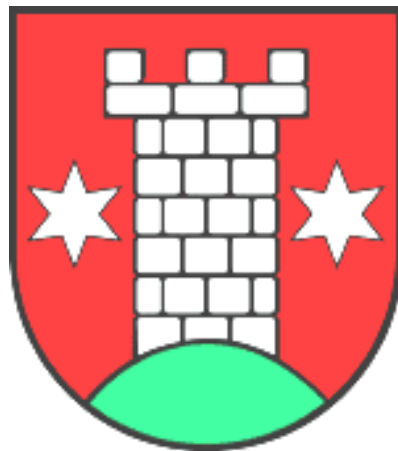


GEMEINDE ARISTAU AG

---

**REGLEMENT**  
**über die Sicherung und den Unterhalt der**  
**subventionierten gemeinschaftlichen Meli-**  
**orationswerke im Gemeindegebiet**  
**(Unterhaltsreglement)**



**2022**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke .....	3
1.1	Allgemeine Weisungen.....	3
1.2	Technische Weisungen über den Unterhalt.....	5
	Entwässerungen / Drainagen .....	6
2.	Finanzielles .....	7
3.	Aufsicht und Vollzug.....	7
4.	Schlussbestimmungen .....	7

Gestützt auf § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011, sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 beschliesst die Einwohnergemeinde das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

Die «gemeinschaftlichen» Meliorationswerke sind die Wege und Entwässerungen, die von mehreren Eigentümern benutzt werden (öffentliche Wege, Sammelleitungen). Im Gegensatz dazu stehen die privaten Wege und Entwässerungen (Saugleitungen und allenfalls andere private Entwässerungsleitungen). Die Gemeinde übernimmt nur die gemeinschaftlichen Meliorationswerke. Die privaten Anlagen müssen von den jeweiligen Grundeigentümern selber unterhalten werden.

Die Vorschriften der gemeindeeigenen ohne Subventionen erstellten Wege und Strassen ausserhalb der Bauzone lehnen sich diesem Unterhaltsreglement an.

## **1. Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke**

### **1.1 Allgemeine Weisungen**

- § 1.1.1 Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011: § 28 Übernahme zu Eigentum und Unterhalt  
<sup>1</sup> Die Gemeinden übernehmen die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt.  
<sup>2</sup> Für den Unterhalt von Bodenverbesserungswerken können sie die Grundeigentümerinnen und -eigentümer gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.  
<sup>3</sup> Für den Unterhalt von Bewässerungsanlagen können sie die Nutzungsberechtigten gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.
- § 1.1.2 Für den Bau von Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge (Arebeiträge), die gestützt auf das Unterhaltsreglement nach § 28 LwG AG erhoben wurden, verwendet werden. In Anlehnung an § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes eingezogene Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge dürfen nur zur Finanzierung von Unterhalts-/ Erneuerungsmassnahmen von bestehenden, subventionierten Bodenverbesserungswerke verwendet werden.
- § 1.1.3 Der Unterhalt von Strassen und Entwässerungssystemen, die ohne Beiträge vom Bund und Kanton erstellt worden sind, jedoch im Rahmen der periodischen Wiederinstandstellung bzw. Erneuerungsprojekte durch Bund und Kanton subventioniert werden, ist in der Folge diesem Unterhaltsreglement unterstellt.
- § 1.1.4 Die subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke / Bodenverbesserungsanlagen wie:  
das Wegnetz  
die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte)  
die Wegentwässerungen

die Ableitungen sowie die Haupt- und Sammelleitungen von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen sind im Eigentum der Gemeinde.

Die Saugerleitungen<sup>1</sup> sind im Eigentum der betreffenden Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen.

Eine gemeinschaftliche Entwässerungsleitung führt das Wasser von verschiedenen Eigentumsparzellen ab, führt Bachwasser oder dient der Strassenentwässerung.

Hingegen ist eine unzugängliche Leitung, d.h. eine, die durch keinen Schacht zugänglich ist und somit kaum gespült werden kann, nicht gemeinschaftlich.

- § 1.1.5 Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhalts sicher.
- § 1.1.6 Bei der Bemessung der Finanzierung des Unterhalts werden alle Parzellen gleich behandelt, unabhängig vom Erschliessungsgrad und unabhängig davon, ob Entwässerungsleitungen in der Parzelle verlaufen oder nicht. Dies gilt auch für die nicht subventionierten Meliorationsanlagen, die diesem Reglement unterstellt sind.
- § 1.1.7 Spezielle Hinweise zu den Entwässerungen:  
<sup>1</sup>Der Unterhalt der Saugerleitungen ist Sache der betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.  
<sup>2</sup>Die Arbeiten und Kosten des Unterhalts und der Erneuerungen Neuanlage von nicht subventionierten Saugerleitungen auf privatem Grund gehen voll zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen. Die Grundeigentümer werden verpflichtet, sich vorgängig bei der Gemeinde zu melden.  
<sup>3</sup>Grössere Erneuerungen (Ersatz von bestehenden Ableitungen, Haupt- und Sammelleitungen) und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde finanziert. Bei geeigneten Böden sollen auch Alternativen zur Verlegung von Drainagerohren angewendet werden, z. Bsp. Maulwurfdrainage, Tieflockerung, offene Gerinne für Hauptleitungen, etc.  
<sup>4</sup>Veränderungen an den Leitungen sind durch die Gemeinde ab offenem Graben einzumessen.
- § 1.1.8 Als Grundlage für den Unterhalt und die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge dient der Grundstückskataster. Die Eigentümer sowie Flächen werden aus dem Grundbuch bezogen.
- § 1.1.9 Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.
- § 1.1.10 Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Zudem können Gesuche für Kantons- und Bundesbeiträge für periodische Wiederinstandstellungen (PWI)/ Erneuerungen bzw. Neuanlagen von Kanton und Bund zurückgestellt werden.

---

<sup>1</sup> Saugleitungen sind in der Regel nicht zugängliche Leitungen.

§ 1.1.11 Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Katasterplan nachzuführen.

§ 1.1.12 <sup>1</sup>Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.  
<sup>2</sup>Kommt der Verursacher seinen Verpflichtungen nicht im geforderten Umfang nach, kann die Gemeinde auf Kosten des Verursachers einen Dritten mit der Instandstellung beauftragen (Ersatzvornahme nach § 76 und 77 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG]).

§ 1.1.13 Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.

§ 1.1.14 <sup>1</sup>Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen auf Grund der Art oder des Gewichts der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig.  
<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann zusätzlich von jedem Verursacher einer unverhältnismässigen Beanspruchung der öffentlichen Strassen eine angemessene Entschädigung für die Wiederinstandstellung der Wege verlangen.

## 1.2 Technische Weisungen über den Unterhalt

Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen 1  
(<sup>1</sup>In der Bauzone ist das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993 anwendbar.)

§ 1.2.1 Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett müssen bewachsen sein und sollen gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt werden. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden. Umgepflügte Marksteine müssen vom Geometer neu gesetzt werden. Die Kosten trägt der Verursacher.

§ 1.2.2 Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich. Idealerweise wird ein mindestens 2 Meter breiter Streifen (Anhaupt) entlang des Weges zum Wenden genutzt.

§ 1.2.3 Die Wege und die Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Werkigentümer auf Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.

§ 1.2.4 Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.

§ 1.2.5 Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist sehr wichtig und muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.

§ 1.2.6 Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 3.00 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

### **Entwässerungen / Drainagen**

§ 1.2.7 Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen.

§ 1.2.8 Einlauf- und Kontrollschächte (Gitterrostschächte) sind von den Bewirtschaftern sichtbar und sauber zu halten. Es ist sicherzustellen, dass keine Gülle in die Schächte gelangt.

§ 1.2.9 Sickergräben entlang von Wegen dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.

§ 1.2.10 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.

§ 1.2.11 Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau Verkehr und Umwelt zu unterhalten. Bei Reinigungsarbeiten müssen die anfallenden Trübstoffe (Sedimente, Kalkablagerungen) vor der Einleitung in die betroffenen Gewässer aufgefangen oder abgesaugt werden. Zur Spülung von Drainagen darf nur Trinkwasser verwendet werden.

§ 1.2.12 In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt des Departements Bau Verkehr und Umwelt.

§ 1.2.13 Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser wie aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.

## **2.           Finanzielles**

- 2.1.1           Die Kosten des Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden durch die Grundeigentümerbeiträge (Arenbeiträge) und einem angemessenen Betrag der Einwohnergemeinde bestritten.
- 2.1.2           Die Eigentümer und Eigentümerinnen der einbezogenen Grundstücke ausserhalb der Bauzonen werden mit einem jährlichen Grundeigentümerbeitrag von:
- |                                       |          |         |
|---------------------------------------|----------|---------|
| Landwirtschafts- und Naturschutzland: | Fr. 0.30 | pro Are |
| Wald                                  | Fr. 0.10 | pro Are |
- gemäss kantonalem digitalen Flächenverzeichnis (AGIS) beteiligt.
- 2.1.3           Für öffentlich-rechtliche Gewässerparzellen werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.
- 2.1.4           Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren bei Bedarf mit dem Budget anzupassen.

## **3.           Aufsicht und Vollzug**

- 3.1.1           Für die Aufsicht und den Vollzug der Unterhaltsarbeiten ist der Gemeinderat Aristau zuständig.
- 3.1.2           Die Anlagen (Strassen, Wege, Entwässerung) sind regelmässig zu begehen und zu kontrollieren. Dies gilt speziell nach stärkeren Witterungseinflüssen wie Gewitter, Frostperioden, usw.
- 3.1.3           Unterhaltsarbeiten, welche den üblichen Umfang übersteigen und nicht im Rahmen der Budgetkredite behoben werden können, sind direkt dem Gemeinderat zu melden.
- 3.1.4           Der Forstbetrieb Region Muri übt die Aufsicht über die Waldwege aus. Er meldet festgestellte Schäden oder Mängel unverzüglich dem Gemeinderat.
- 3.1.5           Der Forstbetrieb Region Muri übernimmt selbständig den Unterhalt der Strassen im Ortsbürgerwald. Der Aufwand wird durch die Einwohnergemeinde finanziert.

## **4.           Schlussbestimmungen**

- 4.1.1           Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der zuständigen Instanz Beschwerde erhoben werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.
- 4.1.2           Das Unterhaltsreglement wird allen betroffenen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen zugestellt.

4.1.3 Durch dieses Reglement ist das Reglement über den Unterhalt der Güterstrassen und Entwässerungsanlagen vom 23. Juni 1992 aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 19. November 2021 beschlossen.

Der Gemeindeammann

Die Gemeindegemeinschafterin

*René Meier*

*Patricia Winterberg*

*5001 Aarau,  
Zur Kenntnis genommen:*

*Departement Finanzen und Ressourcen  
Landwirtschaft Aargau  
Strukturverbesserungen und Raumnutzung*